
**Artenschutzrechtliche Einschätzung
zum Abbruch eines Sägewerk-Komplexes mit
Anbauten und weiteren Lager- und Präsentati-
onsgebäuden in Eichenzell-Rönshausen im
Rahmen des Bebauungsplans Nr. 13 "Am alten
Sägewerk"**



Erstellt durch:

BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
2.1	ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN.....	3
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
3.	EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ.....	4
3.1	FLEDERMÄUSE	5
3.2	VÖGEL	6
3.3	WEITERE RELEVANTE ARTEN.....	7
4.	ZUSAMMENFASSUNG	7
5.	LITERATUR.....	8
6.	ABBILDUNGSANHANG (ANSICHTEN UND DETAILFOTOS).....	10

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen einer Innentwicklung soll ein Grundstück eines ehemaligen Sägewerks (ca. 0,3 ha) für Wohnungsbau umgewidmet werden. Nach der Vorgabe des Fachdienstes Natur und Landschaft des Landkreises Fulda ist hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse ein Artenschutzgutachten erforderlich.

Bei den abzubrechenden Gebäuden in Eichenzell-Rönshausen (Rönshausenerstr. 5) handelt es sich um ein Sägewerk-Komplex. Neben dem eigentlichen Sägewerksgebäude mit den Anbauten soll noch eine Lagerhalle abgerissen werden. Die Gebäude sind aktuell auf Abruf noch in Nutzung. Der Abbruch erfolgt nach dem vom Bauherren erstellten Arbeits- und Sicherheitsplan. Der anfallende Bauschutt wird z.T. wiederverwendet, der Rest fachgerecht entsorgt.

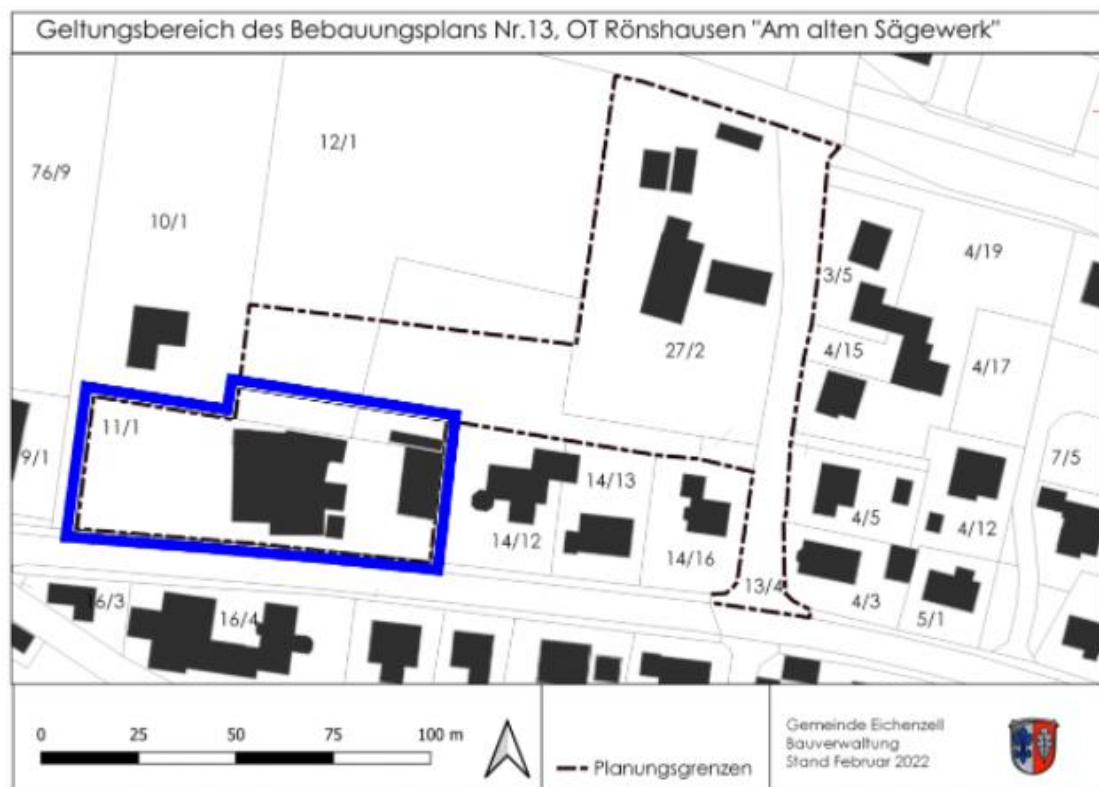


Abb. 1: Lageplan mit Geltungsbereich des aktuell geplanten Bebauungsplans (Teilbereich vom BPlan Nr. 13, farblich markiert) mit den dort abzureißenden Gebäuden

Der Abriss der Gebäude hat grundsätzlich eine Beeinträchtigung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt zur Folge. Neben gebäudebesiedelnden Vogelarten können auch Fledermäuse z.B. im Bereich der Dachkonstruktion ihre Quartiere haben.

Vom Vorhaben betroffen sind folgende Biotopstrukturen:

- die oben genannten Gebäudestrukturen: Sägewerk mit Anbauten und Lagerhalle
- kleine Einzelgehölze / Gebüsche direkt an den Gebäuden

Alle randlich des Plangebietes vorhandenen Gehölze bleiben, da außerhalb des Plangebietes gelegen erhalten.

Genauere Angaben zur Abrissplanung sind den Unterlagen des Büros für Stadt- und Regionalplanung Dipl.- Ing. Edgar Englert-Piorkowsky Hannover zu entnehmen.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei den oben genannten Eingriffen eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen nötig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf drei Ortsterminen am 27.04., 03.05 und 25.05.2022. Neben der Erfassung von aus Artenschutzsicht relevanten Strukturen im Plangebiet wurden v.a. Erfassungen zum Vorkommen von Gebäudebesiedlern unter den Vögeln und Fledermäusen durchgeführt.

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- Säugetiere (hier: nur Fledermäuse)
- Vögel

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere (außer den Fledermäusen)
- Amphibien und Reptilien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten aus-

geschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Im Vorhabensgebiet sind keine entsprechenden Arten zu erwarten.

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Vgl. Kap 1 (textlichen Beschreibung) sowie die Abbildung auf dem Deckblatt und Abb. 1 & 2. Wie o.g. wird ausschließlich in die dort aufgeführten Gebäudestrukturen und die sehr wenigen Kleingehölze eingegriffen.



Abb. 2: Ansicht der abzureißenden Gebäude (hier Bereich des alten Sägewerks) von Westen aus – weitere Fotos s. Anhang

3. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

3.1 FLEDERMÄUSE

Grundsätzlich sind die entsprechenden Siedlungsarten wie die Zwergfledermaus, Bartfledermäuse oder auch Arten des freien Luftraumes wie die Abendsegler für den Planungsraum zu erwarten. Potentiell vorkommende, strukturgebunden jagende Arten wie die Zwergfledermaus nutzen das Plangebiet sicher zur Nahrungssuche. Für die Nutzungsform als Nahrungsraum kann das Vorhaben als unkritisch angesehen werden, da im Umfeld genügend Ausweichraum zur Verfügung steht und auch die relevanten gehölzbestandenen Bereiche am Rande (außerhalb) des Plangebietes weiter als Nahrungsraum genutzt werden können. Für die Arten, die den freien Luftraum zur Nahrungssuche nutzen wie der Große Abendsegler gehen aus dem Vorhaben ebenso keine relevanten Beeinträchtigungen hervor.

Sowohl die Untersuchung der betroffenen Kleingehölze als auch die intensive Untersuchung der Gebäude ergab nur sehr vereinzelte Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Ein Grund könnte das regelmäßige Auftreten von Waschbär und Marder im Dachbodenbereich sein. Hieraus lässt sich allenfalls das Vorhandensein von temporär genutzten Tagesquartieren herleiten. Die anhand der Nachweise (Kotspuren) ermittelten Individuenzahlen sind so gering, dass die Einzel-Individuen sicherlich auf in der Umgebung vorhandene Gebäude ausweichen können. Es ergibt sich somit kein Handlungsbedarf. Als Winterquartier sind die gefundenen Gebäude-Strukturen ungeeignet.

Grundsätzlich müssen die **Abrissarbeiten** der Gebäude **in der Inaktivitätszeit der Fledermäuse** im Winterhalbjahr erfolgen. Sollten die Abrissarbeiten zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden müssen, so muss eine zeitnah zum Abriss stattfindende Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Fledermäuse durchgeführt werden, da eine nachträgliche Besiedlung nach Abschluss der durchgeführten Erfassungsarbeiten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Als **freiwillige** die lokale Biodiversität fördernde **Maßnahme** wird das Ausbringen von 4 Fledermauskästen oder Fledermaus“nist“steinen z.B. an den neu entstehenden Gebäuden empfohlen.

Aus Sicht der Artengruppe der Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Probleme festgestellt worden. Jedoch müssen die o.g. bauzeitlichen Regelungen (hier: Steuerung der Abrissarbeiten) beachtet werden. Sollten die Abrissarbeiten zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden müssen, so muss eine zeitnahe Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Fledermäuse durchgeführt werden. Eine Freigabe der Abrissarbeiten kann dann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen. Als freiwillige Maßnahme wird das Ausbringen von 4 Fledermauskästen oder Fledermaus“nist“steinen z.B. an den neu entstehenden Gebäuden empfohlen.

Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Fledermausfauna - bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung - durchgängig mit nein beantwortet werden.

3.2 VÖGEL

Hier sind ebenso hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Gartenrotschwanz, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Stieglitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere zu erwarten gewesen und auch vor Ort nachgewiesen worden. Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (lokales Ausweichen ist möglich). Vergleichbar wird die Situation für Brutvögel der wenigen betroffenen Kleingehölze/Gebüsche eingeschätzt. Für die geringe Anzahl an potentiellen Brutpaaren in diesen Gehölzen wird von einem möglichen Ausweichen z.B. in die verbleibenden Gehölzstrukturen im Umfeld ausgegangen. Grundsätzlich sollten die Aspekte „Nahrungsraum“ und „Brutraum für Gehölzbrüter“ aber bei der Gestaltung der zukünftigen Freiflächenplanung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten beachtet werden.

Für Gebäudebrüter wie u.a. Hausrotschwanz und Haussperling hingegen sind aus Artenschutzsicht entsprechende Maßnahmen nötig (hier das Ausbringen von Nistkästen). Die Untersuchung hat aber nur sehr wenig Hinweise auf eine entsprechende Nutzung ergeben – Hinweise auf Schwalben oder Mauersegler gab es keine. Die Ursache für die sehr geringe Besiedlung trotz gutem Potentials ist nicht unbedingt ersichtlich. Neben der intensiven Störung durch den Sägereibetrieb so z.B. durch Lärm kann dabei die dauerhafte Staubbelastung sowie die Undichtigkeit des Daches eine Rolle spielen. Auch das Vorkommen von Waschbär und Marder ist sicherlich relevant. Die genaue Anzahl hieraus hergeleiteten notwendigen Kästen als Ausgleich ist weiter unten aufgeführt. Grundsätzlich ist für Brutvögel an den Gebäuden wichtig, dass der Abriss der Gebäude im Winterhalbjahr stattfinden muss. Sollten die Abrissarbeiten zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden müssen, so muss eine zeitnahe Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Brutvögel durchgeführt werden, da eine nachträgliche Besiedlung nach Abschluss der durchgeführten Erfassungsarbeiten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Durch die im Folgenden dargestellten Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Brutvogelarten vermieden werden. Folgende Maßnahmen müssen eingeplant werden, dabei müssen die Ausbringungsorte mit einem erfahrenen Vogelkundler abgestimmt werden:

- Ausbringen von **Nistkästen** (2 Halbhöhlenbrüterkästen sowie 2 Sperlingskästen) in die in der Umgebung vorhandenen Gehölz- oder Gebäudestrukturen

Die aufgeführten Maßnahmen müssen in der auf die Entfernung der Gehölze bzw. Gebäude folgenden Brutsaison wirksam sein.

Für die Artengruppe der Vögel ist somit ebenso davon auszugehen, dass durch Maßnahmen zur Schaffung von Nistmöglichkeiten der Eingriff aus Artenschutzsicht ausgeglichen werden kann. Darüber hinaus müssen die aufgeführten Vorgaben zur Baufeldräumung beachtet werden. Sollten die Abrissarbeiten zu einem anderen als dem angegebenen Zeitpunkt stattfinden müssen, so muss eine zeitnahe Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Brutvögel durchgeführt werden. Eine Freigabe der Abrissarbeiten kann dann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen. Grundsätzlich sollten

die Aspekte „Nahrungsraum“ und „Brutraum für Gehölzbrüter“ aber bei der Gestaltung der zukünftigen Freiflächenplanung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten beachtet werden.

Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Avifauna - bei Etablierung der genannten CEF-Maßnahme und bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung - durchgängig mit nein beantwortet werden.

3.3 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Fledermausfauna - bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung - durchgängig mit nein beantwortet werden.
- **Avifauna:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Avifauna - bei Etablierung der genannten CEF-Maßnahme und bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldräumung - durchgängig mit nein beantwortet werden.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. Projekt abgearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der geplanten Eingriffe und unter Beachtung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.** Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Da keine Verbotstatbestände eintreten, ist eine Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 14. Juni 2022



BANU – Dipl.-Biol. Torsten Cloos

5. LITERATUR

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA, Wiebelsheim, 3 Bnde.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 & 2, 743 S. & 693 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 22. Jg.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206, 35. Jg.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW, Eching.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. SchrR. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Säugetiere, Fische, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV) (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 50 S. & Anhang. Kassel.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie

- und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.
- LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (SVSW & HGON) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 9. Fassung, Januar 2006. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (SVSW & HGON) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Mai 2014. Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt. 234 S.
- WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (Hrsg.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014). Inkl. aktualisierter Roter Liste.

6. ABBILDUNGSANHANG (Ansichten und Detailfotos)



Abb. A1 Blick auf das Sägewerksgebäude von Süd-Osten aus



Abb. A2 Blick auf das Sägewerksgebäude von Nord-Osten aus



Abb. A3: Blick auf die zusätzlich abzureißende Lagerhalle



Abb. A4: Einzelnes aktuell unbenutztes Nest an der Nordfassade



Abb. A5: Dachboden des Sägewerksgebäudes mit hoher Staubbelastung



Abb. A6: Teilweise zerstörte Zwischendecken, die Wasserschäden andeuten